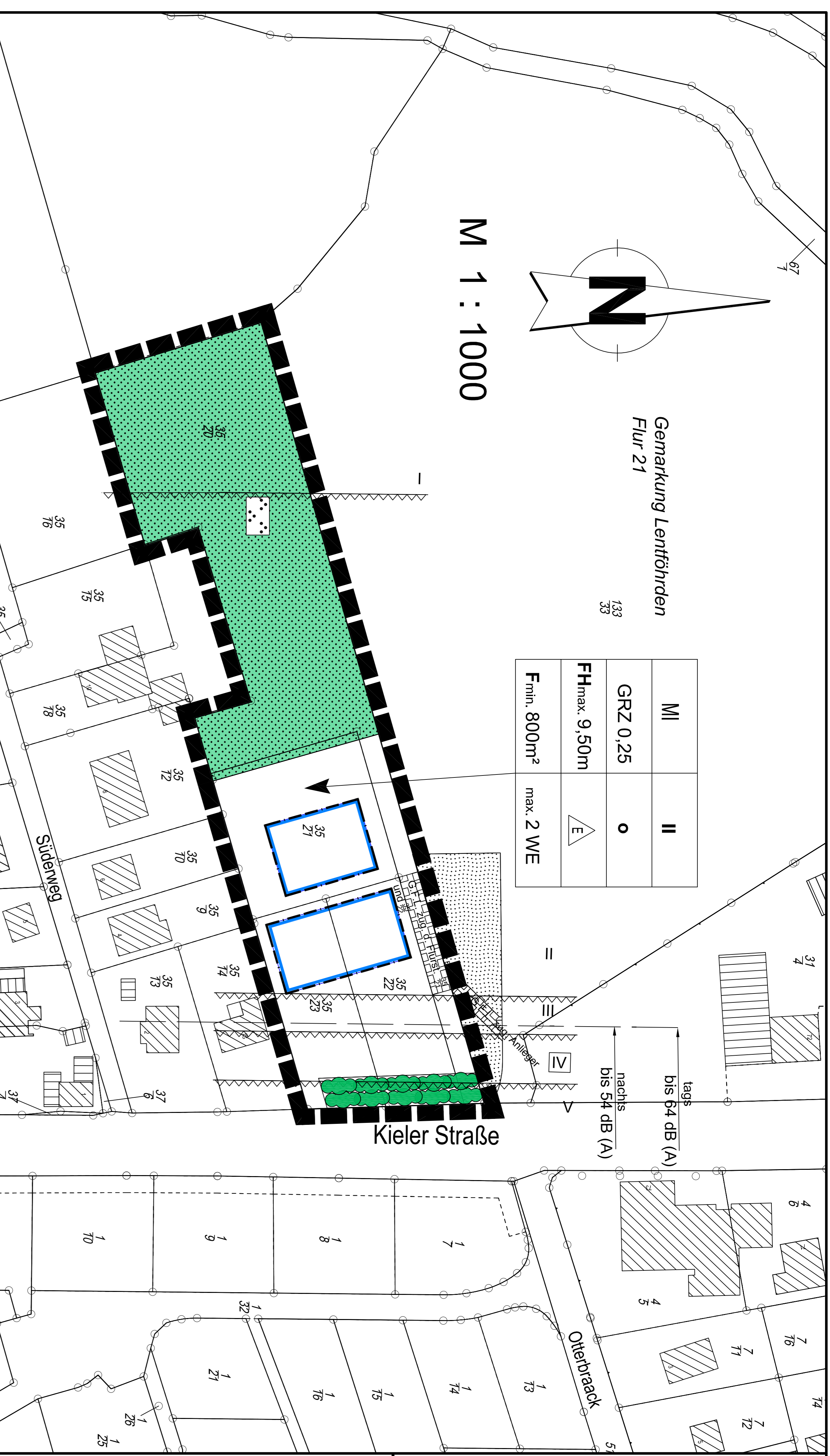


Gemarkung Lentföhrden
Flur 21

M 1 : 1000



MI	II
GRZ 0,25	o
FH max. 9,50m	E
F _{min} 800m ²	max. 2 WE

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990; (PlanzV 90); (BGBl. I 1991 S. 58).

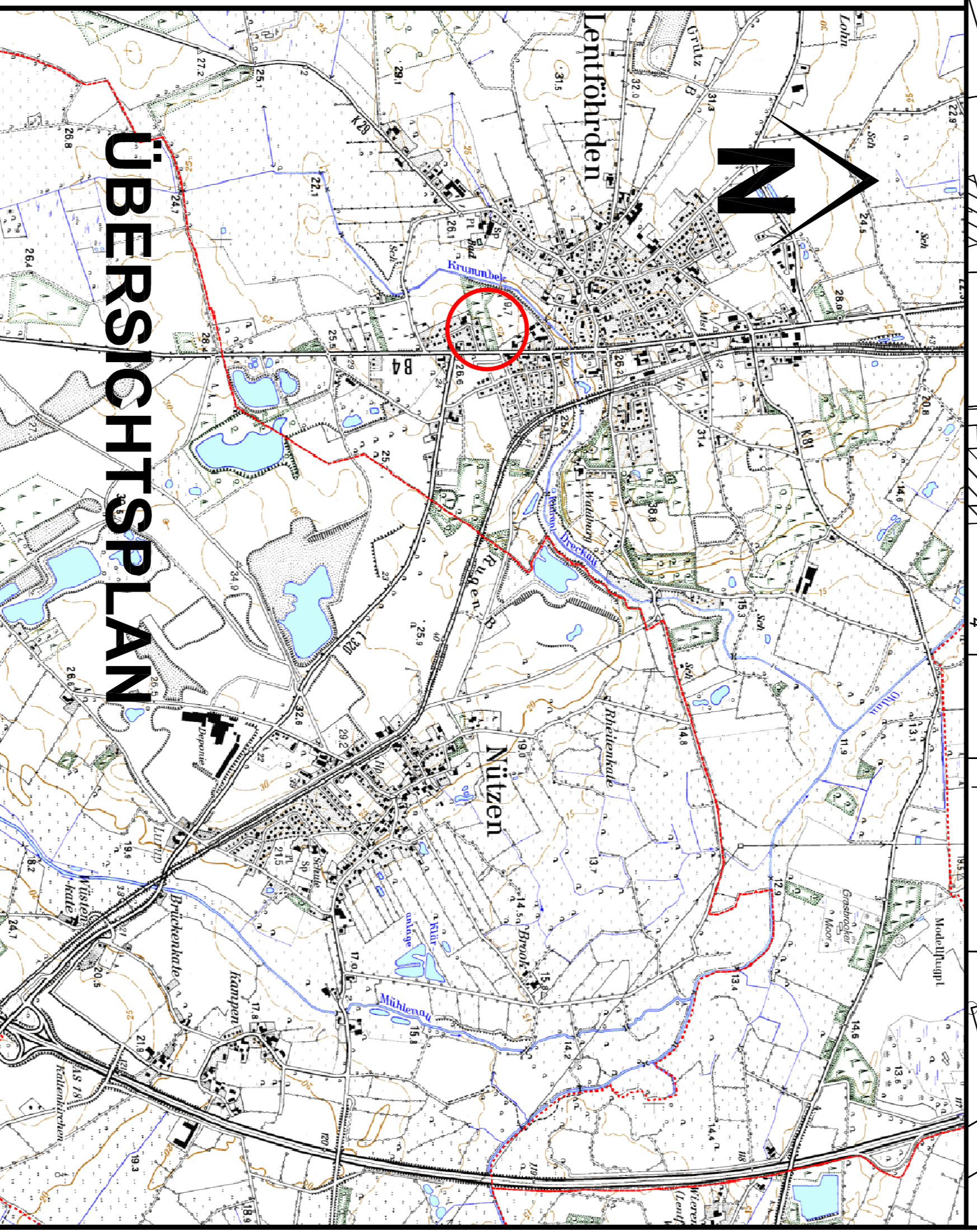
Planzeichen

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
█	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BaugB
▬	Art der baulichen Nutzung:	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
MI	Mischgebiete,	§ 6 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 (1) 2 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl,	§ 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß,	§ 16 (4) BauNVO
FH	Firsthöhe,	§ 18 BauNVO
	Bauweise:	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
O	Offene Bauweise,	§ 22 (2) BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig,	§ 22 (4) BauNVO
	Baugrenze,	§ 23 (3) BauNVO
F mind ...	Mindestgrundstücksgröße,	§ 9 (1) 3 BauGB
max. ... WE	Maximale Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden,	§ 9 (1) 6 BauGB

	Private Grünflächen,	§ 9 (1) 15 BauGB
	Parkanlage	
	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern,	§ 9 (1) 25a BauGB
	Lärmpegelbereiche,	§ 9 (1) 24 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern



ÜBERSICHTSPLAN

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden zu erhalten ist, wurden am (vom bis), ersichtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Veränderung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abklärung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einschlagsgespräche geltend zu machen und das Erlassen dieser Ansprache (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlin am in Kraft getreten.

DEN.....

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE LENTFÖHRDEN KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 1.vereinfachte ANDERUNG

FÜR DAS GEBIET:
" Westlich Kieler Straße, nördlich Süderweg "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen vom bis / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs.1 Satz 2 / § 13 Abs.2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und zur Ausfertigung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr.2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsrunde von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
- Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr.4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 10 wird hiermit bescheinigt.

DEN.....

BÜRGERMEISTER

8. Der katastermäßige Bestand am sowie die geomeetrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

DEN.....

LEITER DES KATASTERAMTES

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE DEN.....

BÜRGERMEISTER.....

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DIE LANDRÄTIN, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TOB-Beteiligung	formliche TOB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>